

Merkblatt zur Verwendung von Feuer-/Rauchschutztüren

Moderne Feuer-/Rauchschutztüren sind hochentwickelte sicherheitstechnische Anlagen, die zur Erhaltung ihrer unter Umständen lebensrettenden Funktion regelmäßiger Wartung bedürfen. Die Instandhaltung obliegt nach § 3 BauO NW dem Eigentümer der Immobilie. Dieser kann die zur Instandhaltung erforderlichen Prüf- und Wartungsarbeiten entweder selbst (*Sachkundiger) durchführen oder auf einen Fachbetrieb übertragen.

1. Um stets die einwandfreie Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, ist eine fachgerechte Wartung mit einem Intervall von max. 12 Monaten erforderlich.

Soweit Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden (z. B. Schwergängigkeit, ungewöhnliche Geräuschentwicklung ect.), ist unverzüglich ein Fachbetrieb mit der Überprüfung zu beauftragen.

2. Das Unterlassen regelmäßiger Wartung kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Der Eigentümer haftet für Dritten aufgrund einer Funktionsstörung der Brandschutztür entstandenen Schäden in unbegrenzter Höhe aus dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf unzureichende Wartung zurückzuführen sind.
- Die Baubehörde kann nach Feststellung einer in ihrer Funktion gestörten Brandschutztür Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, die bis zur Nutzungsunterlassung reichen können.
- Eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Brandschutzvorrichtung kann zur Leistungsfreiheit des Feuerversicherers führen.

3. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Prüfpflicht von Feststellanlagen hingewiesen, sofern Feuer-/Rauchschutztüren mit solchen Anlagen ausgestattet sind. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt „Richtlinien für Feststellanlagen“.

4. Türen die zusätzlich mit einer Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) ausgestattet sind, unterliegen den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (BGR 232).

Vorschriften über die Prüfung und Wartung von Feuer-/Rauchschutztüren durch ***befähigte** Personen:

Landesbauordnung (§ 3 Abs. 1 BauO NW)

Zulassungen gem. Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin (Herstellervorschriften)

Richtlinien für Feststellanlagen (DIBT, Berlin)

Berufsgenossenschaft BGR 232 (früher ZH 1/494)

DIN 4102 (Feuerschutz)

DIN 18095 (Rauchschutz)

*Befähigte Person (Sachkundiger) ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung **ausreichende Kenntnisse** auf dem jeweiligen Fachgebiet hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der in Frage kommenden Arbeitsmittel beurteilen kann.